

Öffentliche Bekanntmachung

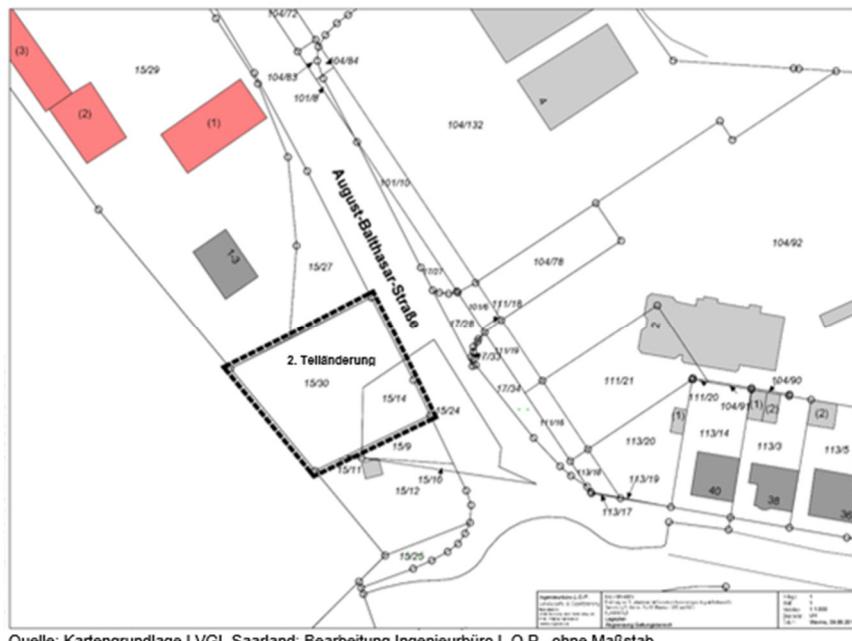
Vorhabenbezogener Bebauungsplan 01.41.2B „SO-Straßenmeisterei, 2. Teiländerung“ in der Gemarkung St. Wendel der Kreisstadt St. Wendel hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel hat in öffentlicher Sitzung am 09.10.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 01.41.2 „SO-Straßenmeisterei, 2. Teiländerung“ in der Gemarkung St. Wendel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. I S. 189) m.W.v. 15.08.2025 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan 01.41.2 „SO-Straßenmeisterei, 2. Teiländerung“ in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Er bildet die planungsrechtliche Grundlage für das Vorhaben der Errichtung von 12 öffentlich zugänglichen Elektro-Ladeplätzen mit Carport und Nebenanlagen an der August-Balthasar-Straße in der Kernstadt St. Wendel.

Das rd. 1.000 m² große Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 01.41 "SO-Straßenmeisterei" und schließt südlich an den Geltungsbereich der 1. Teiländerung dieses Bebauungsplans (Ausbau eines Parkplatzes für die Straßenmeisterei) an.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden.



Quelle: Kartengrundlage LVGL Saarland; Bearbeitung Ingenieurbüro L.O.P., ohne Maßstab

Jedermann kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan 01.41.2 „SO-Straßenmeisterei, 2. Teiländerung“ und die Begründung ab dem Tage der Bekanntmachung im Rathaus der Kreisstadt St. Wendel, Stadtbauamt, Marienstraße 20, Zimmer 102, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB werden die genannten Planunterlagen ergänzend unter der Adresse www.sankt-wendel.de/kreisstadt-sankt-wendel/buergerservice-rathaus/planen-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene/ auch in das Internet eingestellt.

Hinweis gemäß §§ 214, 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt St. Wendel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 12 Abs. 6 Kommunalsebstverwaltungsgesetz (KSVG):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

St. Wendel, 18.11.2025

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Daniel Fuchs
Stadtbauamtsleiter